

Selbstverwaltungskörperschaft zusammengefassten Personen gelegen und geeignet seien, durch diese Gemeinschaft besorgt zu werden, würde seit jeher und typischerweise die Ahndung von Verstößen gegen die Standesregeln gehören, da die Selbstverwaltungskörper und dessen Mitglieder ein zumindest überwiegendes Interesse an der Einhaltung der standeschützenden Disziplinarbestimmungen hätten. Die disziplinarische Verfolgung von Verletzungen der ärztlichen Berufspflichten und von Beeinträchtigungen des Ansehens der Ärzteschaft gemäß § 117b Abs. 1 Z 23 ÄrzteG 1998 sei als spezifisches Verwaltungsverfahren nur auf den sogenannten "disziplinarischen Überhang" gerichtet. Über das im eigenen Wirkungsbereich wahrzunehmende Disziplinarrecht hinaus würde das ÄrzteG 1998 noch andere Instrumente zur Sanktionierung von Fehlverhalten kennen, die vornehmlich der Erfüllung von Interessen der Allgemeinheit dienen und von der Österreichischen Ärztekammer im übertragenen Wirkungsbereich sowie von Verwaltungsbehörden und Gerichten besorgt werden würden.

Vor diesem Hintergrund ist die Bundesregierung der Auffassung, dass das ärztliche Disziplinarrecht als Standesgerichtsbarkeit im (zumindest) überwiegenden gemeinsamen Interesse der Ärzteschaft durch die Österreichische Ärztekammer im eigenen Wirkungsbereich wahrgenommen werden dürfe. An der Geeignetheit, durch den in der Österreichischen Ärztekammer zusammengefassten Personenkreis gemeinsam besorgt zu werden, könne bereits auf Grund der jahrzehntelangen, ohne Schwierigkeiten (hinsichtlich Personal, Finanzmittel, Räumlichkeiten etc.) erfolgenden Praxis keinerlei Zweifel bestehen.

46

2.1.3. Der Verfassungsgerichtshof teilt die von den antragstellenden Gerichten diesbezüglich geäußerten Bedenken nicht:

47

2.1.3.1. Wie der Verfassungsgerichtshof in ständiger Rechtsprechung stets betont, dürfen einer Selbstverwaltungskörperschaft nur jene Angelegenheiten zur eigenverantwortlichen, weisungsfreien Besorgung überlassen werden, die im ausschließlichen oder überwiegenden Interesse der zum Selbstverwaltungskörper zusammengeschlossenen Personen gelegen und geeignet sind, durch diese Gemeinschaft besorgt zu werden (vgl. VfSlg. 8215/1977, 17.023/2003, 19.017/2010 mwN).

48

Dazu hat der Verfassungsgerichtshof in seiner Rechtsprechung auch stets die Festlegung von und den Umgang mit Rahmenbedingungen für die berufliche Tätigkeit,

49

also Berufsausübungsregeln, gezählt, worunter auch insbesondere das Disziplinarrecht der freien Berufe fällt (vgl. ausdrücklich zu den Notaren VfSlg. 6767/1972 und VfSlg. 13.580/1993 mwN zu den Rechtsanwälten). Die Handhabung des Disziplinarrechts durch die Standesgemeinschaft selbst stellt damit eine Form der Standesgerichtsbarkeit dar, die in Wahrnehmung des sogenannten "disziplinären Überhangs" von beruflichem Fehlverhalten neben der Verfolgung sowie Sanktionierung durch Verwaltungsstraßenbehörden und Gerichte besteht (vgl. VfSlg. 15.543/1999, 17.763/2006, 17.852/2006).

2.1.3.2. Mit der B-VG-Novelle BGBl. I 2/2008 wurden die Art. 120a ff. B-VG betreffend die nichtterritoriale Selbstverwaltung in das B-VG eingefügt. Durch Art. 120a Abs. 1 B-VG sollte angesichts der Absicht einer bloßen "Klarstellung" der Zulässigkeit der Einrichtung von Selbstverwaltungskörpern (AB 370 BlgNR 23. GP, 5) nichts an der bestehenden Verfassungsrechtslage zur Selbstverwaltung im nichtterritorialen Bereich geändert werden. Dazu hat der Verfassungsgerichtshof bereits mehrmals Stellung genommen (vgl. VfSlg. 18.731/2009 mwN, 19.017/2010).

Die Ahndung von Verstößen gegen Standesregeln zählt bei den Kammern der freien Berufe seit jeher zu den typischen Angelegenheiten des selbständigen Wirkungsbereiches. Das ÄrzteG 1998 sah bereits in seiner Stammfassung in § 118 Abs. 2 Z 5 und nach der B-VG-Novelle BGBl. I 2/2008 in § 117b Abs. 1 Z 23 (BGBl. I 144/2009) vor, dass die Wahrnehmung des ärztlichen Disziplinarrechts im Rahmen der Selbstverwaltung im eigenen Wirkungsbereich der Österreichischen Ärztekammer zu besorgen ist (vgl. zur grundsätzlichen verfassungsrechtlichen Unbedenklichkeit VfSlg. 3618/1959 zur Apothekerkammer, VfSlg. 6026/1969 zur Ärztekammer und VfSlg. 6767/1972 zur Notariatskammer).

An dieser Beurteilung hält der Verfassungsgerichtshof fest.

2.1.3.3. Auch kann der Verfassungsgerichtshof die Bedenken der antragstellenden Gerichte, die Aufgabe der Wahrnehmung des ärztlichen Disziplinarrechts sei zu komplex, um im eigenen Wirkungsbereich der Österreichischen Ärztekammer besorgt zu werden, nicht teilen.

Der Verfassungsgerichtshof kann nicht finden, dass das mit diesem Argument angesprochene Kriterium der "Eignung" iSd Art. 120a Abs. 1 B-VG nicht erfüllt ist. Der Komplexität bei der Handhabung des ärztlichen Disziplinarrechts wird gerade

dadurch Rechnung getragen, dass jeder Disziplinarkommission seit jeher auch rechtskundige Untersuchungsführer beigegeben werden (§ 140 Abs. 2 letzter Satz ÄrzteG 1998). Schon die Zusammensetzung des Spruchkörpers zeigt, dass die Ausgestaltung der Disziplinarkommissionen grundsätzlich der potentiellen Komplexität disziplinarrechtlicher Verfahren gerecht wird und daher auch geeignet ist, von der Ärzteschaft im eigenen Wirkungsbereich besorgt zu werden (vgl. *Emberger/Wallner* [Hrsg.], *Ärztegesetz mit Kommentar*<sup>2</sup>, 2008, § 140 Rz 4 zum berufskollegialen Element der Disziplinarkommissionen).

2.1.3.4. Die Vollziehung des Disziplinarrechts durch die Ärzteschaft selbst ist zur Sicherung des Standesansehens von Bedeutung: So ist die Verfolgung und Ahndung von ärztlichem Fehlverhalten gemäß § 136 ÄrzteG 1998 nicht durch staatliche, sondern berufsständige Organe ein wesentlicher Aspekt der beruflichen Selbstverwaltung (vgl. *Welan/Gutknecht*, *Selbstverwaltung*, FS Antonioli, 1979, 415; *Stellamor/Steiner*, *Handbuch des österreichischen Arztrechts*, Band I, 1999, 517). Das Disziplinarrecht ist damit "Ausdruck der funktionierenden Selbstreinigungskraft des Berufsstandes", das den Zweck hat, ärztliches Fehlverhalten standesintern unter Berücksichtigung general- und spezialpräventiver Aspekte zu ahnden (*Stellamor/Steiner*, aaO, 517 f.). 55

2.1.3.5. Auch darf nicht übersehen werden, dass das Disziplinarverfahren der nachprüfenden Kontrolle durch das jeweils örtlich zuständige Landesverwaltungsgericht unterliegt. 56

2.1.3.6. Die Bedenken hinsichtlich der Zuordnung des ärztlichen Disziplinarrechts zum eigenen Wirkungsbereich der Österreichischen Ärztekammer gehen damit ins Leere. 57

## **2.2. Zu den Bedenken im Hinblick auf Art. 18 B-VG und Art. 83 Abs. 2 B-VG** 58

2.2.1. Die antragstellenden Gerichte bringen auch vor, § 140 Abs. 2 ÄrzteG 1998 verstoße gegen Art. 18 iVm Art. 83 Abs. 2 B-VG, da die Regelung offenlasse, von wem, in welcher Form und nach welchen Determinanten die Entscheidung der Einrichtung mehrerer Disziplinarkommissionen zu treffen sei. Ebenso unregelt sei, wer in welcher Form und nach welchen Gesichtspunkten die örtliche Zuständigkeit der unterschiedlichen Disziplinarkommissionen voneinander abgrenze. 59

2.2.2. Nach ständiger Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofes verpflichtet Art. 18 iVm Art. 83 Abs. 2 B-VG den Gesetzgeber zu einer – strengen Prüfungsmaßstäben standhaltenden – präzisen Regelung der Behördenzuständigkeit (vgl. zB VfSlg. 5698/1968, 9937/1984, 10.311/1984, 13.029/1992, 13.816/1994, 16.794/2003, 17.086/2003, 18.639/2008, 19.970/2015). Eine Regelung entspricht dann den Bestimmtheitsanforderungen des Art. 18 Abs. 1 iVm Art. 83 Abs. 2 B-VG, wenn der Rechtsunterworfenen dem Gesetz die maßgeblichen Determinanten über die Einrichtung von Disziplinarkommissionen und die Zuständigkeitsverteilung – allenfalls im Wege der Interpretation – entnehmen kann. 60

2.2.3. Wie der Verfassungsgerichtshof in seinem Erkenntnis VfSlg. 8844/1980 in Bezug auf die Gemeinden ausgesprochen hat, steht es den entscheidungsbefugten Organen von Selbstverwaltungskörpern frei, ihre innere Organisation nach eigenen rechtspolitischen Vorstellungen zu gestalten, sofern das Gesetz nicht ausdrücklich anderes regelt (vgl. *Stolzlechner*, Art. 120c B-VG, in: Kneihls/Lienbacher [Hrsg.], Rill-Schäffer-Kommentar Bundesverfassungsrecht, 6. Lfg. 2010, Rz 5). Die nähere Ausgestaltung der Disziplinarkommissionen hinsichtlich deren Einrichtung und der örtlichen Zuständigkeit fällt somit in die innere Organisationsautonomie der Österreichischen Ärztekammer. 61

Die Disziplinarkommission selbst verfügt jedoch über keinen Behördenstatus; dieser kommt vielmehr dem Disziplinarrat als Organ der Österreichischen Ärztekammer zu (§ 120 Z 9 ÄrzteG 1998), in dessen Namen Rechtsakte ergehen (s. Pkt. 2.3.4.2.). Die Disziplinarkommission ist nach der Diktion des § 140 Abs. 2 erster Satz ÄrzteG 1998 ein Verwaltungskörper, der als Untergliederung der Behörde "Disziplinarrat" und Teil der kammerinternen Organisationsstruktur ausgestaltet ist, für deren Einrichtung der Vorstand der Österreichischen Ärztekammer zuständig ist (vgl. § 123 Abs. 3 erster Satz iVm § 117b Abs. 1 Z 23 ÄrzteG 1998). 62

2.2.4. Der 5. und 6. Abschnitt des 3. Hauptstücks des ÄrzteG 1998 regeln den Disziplinarrat und den Disziplinaranwalt sowie das Verfahren vor dem Disziplinarrat. Aus einer Zusammenschau des § 140 Abs. 2, § 145 und § 147 Abs. 1 ÄrzteG 1998 ergibt sich, dass die Zuständigkeit jedenfalls hinreichend präzise geregelt ist. 63

2.2.5. Die Bedenken der antragstellenden Gerichte gegen § 140 Abs. 2 ÄrzteG 1998 im Hinblick auf Art. 18 iVm Art. 83 Abs. 2 B-VG erweisen sich daher als unzutreffend. 64

### **2.3. Zu den Bedenken im Hinblick auf Art. 120c Abs. 1 B-VG** 65

2.3.1. Die antragstellenden Gerichte bringen weiters vor, dass die Zusammensetzung der Disziplinarkommissionen gemäß § 140 Abs. 3 ÄrzteG 1998, die im Rahmen des Disziplinarrates als Organ der Österreichischen Ärztekammer in deren eigenem Wirkungsbereich tätig werden, gegen Art. 120c Abs. 1 B-VG verstoßen würde. Denn einerseits schreibe das ÄrzteG 1998 nicht vor, dass der rechtskundige Vorsitzende der Disziplinarkommission Repräsentant eines Mitgliedes der Österreichischen Ärztekammer sein müsse. Andererseits handle es sich beim für das Gesundheitswesen zuständigen Bundesminister um kein Organ, das eine demokratische Legitimation besitze, die Interessen der Ärztekammern in den Bundesländern zu vertreten. Hinzu komme, dass es nach § 140 Abs. 4 ÄrzteG 1998 gerade dem Vorsitzenden obliege, den ärztlichen Beisitzern ein vor dem Dienstantritt zu leistendes Gelöbnis abzunehmen und somit über deren Dienstantritt zu entscheiden. 66

2.3.2. Die Bundesregierung vertritt demgegenüber die Auffassung, dass bei der Zusammensetzung der Disziplinarkommissionen der Grundsatz, dass die Organe "aus dem Kreis ihrer Mitglieder" zu bilden seien, durch die Bestellung der ärztlichen Beisitzer in ausreichendem Maße verwirklicht werde, zumal diese die Stimmenmehrheit gegenüber dem rechtskundigen Vorsitzenden hätten. Darüber hinaus gehe die Zusammensetzung der Disziplinarkommission auf eine Regelung aus dem Jahr 1964 zurück und bestehe seitdem in nahezu unveränderter Weise fort. Sie ähnele auch Regelungen betreffend Disziplinarbehörden anderer Berufsvertretungen (Hinweis auf § 62 Abs. 2 Zahnärztekammergesetz, § 66 Abs. 4 Tierärztekammergesetz, § 42 Abs. 2 Apothekerkammergesetz 2001). Auch für die Organe anderer Selbstverwaltungskörper würden strukturell vergleichbare Bestimmungen bestehen: § 420 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes (ASVG) sehe in seinem Abs. 3 vor, dass Versicherungsvertreter, aus denen die Organe der Sozialversicherungsträger bestehen, (bloß) im Zeitpunkt ihrer Entsendung dem betreffenden Sozialversicherungsträger bzw. der betreffenden Landesstelle angehören müssen. 67

Im Übrigen würden die antragstellenden Gerichte selbst erkennen, dass zumindest ein Mitglied der Disziplinarkommission rechtskundig sein sollte, um das Dienstrecht der Ärzte qualitativ hochwertig und unter Wahrung der Gesetzmäßigkeiten beurteilen zu können. Es sei äußerst unpraktikabel, wenn sich die Disziplinarkommissionen ausschließlich aus Mitgliedern der Ärztekammern zusammensetzen würden, weil sich in der Praxis kaum (kammerzugehörige) Ärzte finden ließen, die gleichzeitig auch rechtskundig seien. 68

2.3.3. Die Österreichische Ärztekammer legt in ihrer Äußerung hingegen dar, dass der "Mitgliedervorbehalt" gemäß Art. 120c Abs. 1 B-VG in der Judikatur des Verfassungsgerichtshofes nicht ausnahmslos zu verstehen sei (VfSlg. 18.938/2009, 20.361/2019). Daraus würde folgen, dass in sachlich begründeten Ausnahmefällen auch andere Personen in Organfunktionen der Selbstverwaltungskörper tätig sein könnten, wobei allerdings auch diese demokratisch legitimiert sein müssten (VfSlg. 20.361/2019). 69

2.3.4. Nach Ansicht des Verfassungsgerichtshofes treffen die Bedenken im Hinblick auf die Zusammensetzung der Disziplinarkommissionen unter dem Blickwinkel des Art. 120c Abs. 1 B-VG teilweise zu: 70

2.3.4.1. Der Umstand, dass Angelegenheiten des Disziplinarrechts im eigenen Wirkungsbereich der Österreichischen Ärztekammer zu vollziehen sind, bedingt – so bestätigend die ständige Judikatur des Verfassungsgerichtshofes –, dass die mit "entscheidungswichtigen Aufgaben und Befugnissen" betrauten Organe eines Selbstverwaltungskörpers von diesem "autonom", dh. aus der Mitte seiner Angehörigen, zu bestellen sind, um die demokratisch notwendige Legitimation zu haben; dies ist ein Kerngedanke der Selbstverwaltung (vgl. VfSlg. 8644/1979, 17.023/2003 und VfSlg. 20.361/2019 in Bezug auf die soziale Selbstverwaltung). 71

Mit Art. 120c Abs. 1 B-VG wird im Hinblick auf die dem Selbstverwaltungsbegriff immanente "Befugnis zur Bestellung der eigenen Organe aus der Mitte der Verbandsangehörigen das Erfordernis der demokratischen Organkreation" verankert (AB 370 BlgNR 23. GP, 5; vgl. auch *Eberhard*, Nichtterritoriale Selbstverwaltung, 2014, 298). Wie der Verfassungsgerichtshof im Erkenntnis VfSlg. 20.361/2019 festgehalten hat, können "(grundsätzlich) nur 'Mitglieder' Organfunktionen in Selbstverwaltungskörpern" wahrnehmen. Dabei soll sichergestellt werden, dass die Bildung von Organen unmittelbar oder mittelbar auf den Willen der Verbands- 72

angehörigen zurückzuführen ist (vgl. *Stolzlechner*, Art. 120c B-VG, in: Kneihls/Lienbacher [Hrsg.], Rill-Schäffer-Kommentar Bundesverfassungsrecht, 6. Lfg. 2010, Rz 13).

2.3.4.2. Disziplinarbehörde erster Instanz ist nach § 140 Abs. 1 ÄrzteG 1998 der Disziplinarrat als Organ der Österreichischen Ärztekammer (§ 120 Z 9 leg.cit.). Im Rahmen des Disziplinarrates ist zur Durchführung von Disziplinarverfahren für den Bereich eines jeden Oberlandesgerichtssprengels zumindest eine Disziplinarkommission einzurichten (§ 140 Abs. 2 leg.cit.). § 140 Abs. 3 ÄrzteG 1998 legt dabei fest, dass jede Disziplinarkommission aus einem Vorsitzenden, der rechtskundig sein muss, sowie zwei ärztlichen Beisitzern, die vom Vorstand der Österreichischen Ärztekammer bestellt werden, besteht. Dies ist auch für gleichzeitig zu bestellende Stellvertreter vorgesehen. Allerdings ist der Vorsitzende (und dessen Stellvertreter) zwar auf Vorschlag des Vorstandes der Österreichischen Ärztekammer, aber vom Bundesminister für Gesundheit und Frauen zu bestellen.

73

Dass der Vorsitzende vom jeweils zuständigen Bundesminister gemäß § 140 Abs. 3 ÄrzteG 1998 bestellt wird, geht auf die Stammfassung des ÄrzteG 1998, BGBl. I 169, zurück, wobei § 140 leg.cit. im Wesentlichen der Bestimmung des § 96 ÄrzteG 1984 entspricht (vgl. ErläutRV 1386 BlgNR 20. GP, 112), die wiederum auf § 55g ÄrzteG, BGBl. 92/1949, idF BGBl. 50/1964 zurückzuführen ist.

74

2.3.4.3. Die Mitwirkung eines Bundesministers an der Kreation eines Organs der Selbstverwaltung, etwa durch Entsendung eines Mitgliedes in eine Kommission widerspricht Art. 120c Abs. 1 B-VG (vgl. VfGH 13.12.2019, G 211-213/2019).

75

In gleicher Weise gilt dies für die Bestellung eines Mitgliedes der Disziplinarkommission, hier noch dazu des Vorsitzenden dieser Kommission, die im Rahmen des Disziplinarrates zur Durchführung der Disziplinarverfahren eingerichtet ist. Dass der rechtskundige Vorsitzende nicht aus dem Kreis der Mitglieder des Selbstverwaltungskörpers stammt, schadet im vorliegenden Fall noch nicht, jedoch müsste diese Person vom Selbstverwaltungskörper selbst zum Mitglied der Disziplinarbehörde bestellt werden. Indem die Regelung des § 140 Abs. 3 ÄrzteG 1998 normiert, dass der für das Gesundheitswesen zuständige Bundesminister den Vorsitzenden sowie seine Stellvertreter der Disziplinarkommission bestellt, erweist sich die Besetzung der gemäß § 140 Abs. 3 ÄrzteG 1998 zusammengesetzten Disziplinarkommission als verfassungswidrig.

76

2.4. Der Verfassungsgerichtshof hat den Umfang der zu prüfenden und allenfalls aufzuhebenden Bestimmungen derart abzugrenzen, dass einerseits nicht mehr aus dem Rechtsbestand ausgeschieden wird, als Voraussetzung für den Anlassfall ist, dass aber andererseits der verbleibende Teil keine Veränderung seiner Bedeutung erfährt; da beide Ziele gleichzeitig niemals vollständig erreicht werden können, ist in jedem Einzelfall abzuwägen, ob und inwieweit diesem oder jenem Ziel der Vorrang vor dem anderen gebührt (VfSlg. 7376/1974, 16.929/2003, 16.989/2003, 17.057/2003, 18.227/2007, 19.166/2010, 19.698/2012).

77

Zur Herstellung eines verfassungskonformen Rechtszustandes genügt es, jene Bestimmungen im ÄrzteG 1998 aufzuheben, welche die Mitwirkung des Bundesministers für Gesundheit und Frauen bei der Bestellung der Mitglieder der Disziplinarkommission nach § 140 Abs. 3 ÄrzteG 1998 betreffen. Der Verfassungsgerichtshof hat daher – wie in den Hauptanträgen angefochten – lediglich die Wortfolge "und auf Vorschlag des Vorstandes der Österreichischen Ärztekammer vom Bundesminister für Gesundheit und Frauen bestellt wird" in § 140 Abs. 3 erster Satz, die Wortfolge "auf Vorschlag des Vorstandes der Österreichischen Ärztekammer vom Bundesminister für Gesundheit und Frauen" in § 140 Abs. 3 zweiter Satz sowie den dritten Satz in § 140 Abs. 3 ÄrzteG 1998 als verfassungswidrig aufzuheben. Im Übrigen sind die Anträge abzuweisen.

78

**2.5. Entscheidung über die Anträge zu G 254/2022, G 255/2022, G 289/2022, G 293/2022, G 294/2022, G 301/2022, G 307/2022, G 308/2022, G 309/2022, G 310/2022, G 311/2022, G 25/2023 und G 125/2023**

79

Da die Anträge des Landesverwaltungsgerichtes Niederösterreich zu G 254/2022, G 255/2022, G 289/2022, G 25/2023 und G 125/2023 sowie die Anträge des Verwaltungsgerichtes Wien zu G 293/2022, G 294/2022, G 301/2022 und G 307-311/2022 den zu G 237/2022, G 245/2022 und G 298/2022 protokollierten Anträgen gleichen, hat der Verfassungsgerichtshof gemäß § 19 Abs. 3 Z 4 VfGG davon abgesehen, ein weiteres Verfahren in diesen Rechtssachen durchzuführen. Dies erfolgt in Hinblick darauf, dass die in den Verfahren über die Anträge zu G 254/2022, G 255/2022, G 289/2022, G 293/2022, G 294/2022, G 301/2022, G 307-311/2022, G 25/2023 und G 125/2023 aufgeworfenen Rechtsfragen durch die Entscheidung über die sonstigen Anträge der beiden Landesverwaltungsgerichte bereits geklärt sind (vgl. VfSlg. 20.244/2018).

80



## V. Ergebnis

1. Die Wortfolge "und auf Vorschlag des Vorstandes der Österreichischen Ärztekammer vom Bundesminister für Gesundheit und Frauen bestellt wird" in § 140 Abs. 3 erster Satz ÄrzteG 1998, die Wortfolge "auf Vorschlag des Vorstandes der Österreichischen Ärztekammer vom Bundesminister für Gesundheit und Frauen" in § 140 Abs. 3 zweiter Satz ÄrzteG 1998 sowie der dritte Satz in § 140 Abs. 3 ÄrzteG 1998 sind wegen des Verstoßes gegen Art. 120c Abs. 1 B-VG als verfassungswidrig aufzuheben. 81
- Im Übrigen werden die Anträge abgewiesen. 82
2. Die Bestimmung einer Frist für das Außerkrafttreten der aufgehobenen Gesetzesstellen gründet sich auf Art. 140 Abs. 5 dritter und vierter Satz B-VG. Diese Frist ermöglicht es dem Gesetzgeber, eine den verfassungsrechtlichen Vorgaben Rechnung tragende Neuregelung über die Bestellung der Mitglieder der Disziplinarkommission zu treffen. 83
3. Der Ausspruch, dass frühere gesetzliche Bestimmungen nicht wieder in Kraft treten, beruht auf Art. 140 Abs. 6 erster Satz B-VG. 84
4. Die Verpflichtung des Bundeskanzlers zur unverzüglichen Kundmachung der Aufhebung und der damit im Zusammenhang stehenden sonstigen Aussprüche erfließt aus Art. 140 Abs. 5 erster Satz B-VG und § 64 Abs. 2 VfGG iVm § 3 Z 3 BGBIG. 85
5. Diese Entscheidung konnte gemäß § 19 Abs. 4 VfGG ohne mündliche Verhandlung in nichtöffentlicher Sitzung getroffen werden. 86

Wien, am 6. März 2023

Der Präsident:


DDr. GRABENWARTER

Schriftführerin:

Mag. KREN, MA

\* Weitere Geschäftszahlen:

G 245/2022-17, G 254/2022-13, G 255/2022-12, G 289/2022-11, G 293-294/2022-11, G 298/2022-15, G 301/2022-11, G 307-311/2022-11, G 25/2023-11, G 125/2023-4

 <p>VERFASSUNGSGERICHTSHOF  <b>@</b>      GERICHTSSIGNATUR</p>	Unterzeichner	Verfassungsgerichtshof Österreich
	Datum/Zeit	2023-03-16T14:38:57+01:00
	Aussteller-Zertifikat	CN=a-sign-corporate-07,OU=a-sign-corporate-07,O=A-Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH,C=AT
	Serien-Nr.	1974040582
Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert.	
Prüfinformation	Informationen zur Prüfung des elektronischen Siegels bzw. der elektronischen Signatur finden Sie unter: <a href="http://www.signaturpruefung.gv.at">http://www.signaturpruefung.gv.at</a> Informationen zur Prüfung des Ausdrucks finden Sie unter: <a href="http://www.vfgh.gv.at/verifizierung">http://www.vfgh.gv.at/verifizierung</a>	

**Behördenzustellung****(keinem Akt zugeordnet)**

**Sender:** VERFASSUNGSGERICHTSHOF  
**Betreff:** G 237/2022  
**Sender Aktenzeichen:** G 237/2022-20, G 125/2023-4, \*  
**Sonstige Information:** Den Inhalt dieser behördlichen Zustellung finden Sie unter den Anlagen.  
**Technische Information:** RSa  
**Hinterlegung:** 16.03.2023 14:54:26  
**Empfang:** 17.03.2023 07:52:34

---

Message-ID: mid://20230316.BR-1678974857764.R177023.GW@gw.erv.justiz.gv.at